

**1. Allgemeines**

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB" genannt) der Swiss Block AG (nachfolgend "Lieferantin" genannt), gelten in der am Tag der Auftragsbestätigung jeweils aktuellsten Version für sämtliche Geschäftsbeziehungen im Rahmen derer die Lieferantin als Vermieterin auftritt.

Die AGB bilden integrierenden Bestandteil sämtlicher Offerten, Auftragsbestätigungen und Verträge, der zwischen einem Mieter und der Swiss Block AG als Lieferantin oder Unternehmerin abgeschlossen wird. Mit der Bestellung/ Auftragserteilung anerkennt der Mieter diese Bedingungen.

Die Lieferantin ist berechtigt, diese AGB nach eigenem Ermessen zu ändern, wobei eine rückwirkende Anwendung ausgeschlossen ist. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihre Geltung wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.

Sollten einzelne Klauseln dieser AGB ganz oder teilweise ungültig sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln unberührt.

**2. Vertragsschluss**

Die Angebote der Lieferantin sind freibleibend und unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

Auftragserteilungen und Bestellungen des Mieters können sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen und stellen ein bindendes Vertragsangebot zur Miete der bestellten Mietsachen dar. Die Annahme kann entweder schriftlich mittels Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Mietsache an den Mieter erklärt werden. Im Falle einer Auftragsbestätigung ist diese vom Mieter unverzüglich zu überprüfen. Etwaige Abweichungen von der Bestellung hat der Mieter ebenso unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Mieter macht die Lieferantin vor Vertragsschluss auf spezielle Umstände am Einsatzort des Mietobjekts, insbesondere bei der Vertragserfüllung zu beachtenden gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, inkl. Sicherheitsvorschriften, aufmerksam.

**3. Mietdauer**

Die Mietzeit beginnt mit der Übergabe der Mietsache an den Mieter, spätestens jedoch zum in der Auftragsbestätigung genannten Zeitpunkt. Die Mietzeit endet mit der Rückgabe der Mietsache an die Lieferantin, frühestens jedoch zum in der Auftragsbestätigung genannten Zeitpunkt.

Die Montage ist, wo nichts anderes vereinbart wird, Sache des Mieters. Mietet der Mieter ein montiertes Objekt, so beginnt die Mietdauer mit der Fertigstellung des Mietobjekts oder benutzbarer Teile davon und endet mit Demontagebeginn.

**4. Termine**

Die Einhaltung der in der Auftragsbestätigung genannten Lieferzeit(en) setzt die vollständige und rechtzeitige vorherige Abklärung aller technischen Fragen voraus. Sie setzt weiterhin die rechtzeitige und vollständige Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Mieters voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.

Die vereinbarten Liefertermine gelten unter Vorbehalt von unverschuldeten Hindernissen und Programmänderungen, insbesondere von Witterungseinflüssen und höherer Gewalt. In derartigen Fällen haftet die Lieferantin nicht für Schäden aus Terminüberschreitungen.

**5. Lieferbedingungen**

Sämtliche Lieferungen erfolgen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, ab Werk (EXW). Übergabeort ist der Standort der Lieferantin sofern nicht anders vereinbart. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. Kosten für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen, gehen zu Lasten des Mieters. Ebenso hat der Mieter alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren und Zöllen zu tragen. Lieferbedingungen auf der Auftragserteilung des Mieters gelten nur, wenn sie ausdrücklich von der Lieferantin akzeptiert worden sind.

Der Mieter macht die Lieferantin vor Vertragsschluss auf spezielle Umstände am Einsatzort der Lieferung, insbesondere bei der Vertragserfüllung zu beachtenden gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, inkl. Sicherheitsvorschriften, aufmerksam.

**6. Preise**

Die Lieferantin behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots bzw. der Auftragsbestätigung und der vertragsmässigen Ablieferung entweder die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern. Wenn sich der Wechselkurs zwischen der im Vertrag vereinbarten Währung und dem Schweizer Franken bzw. Euro um mehr als 3 % vom Wechselkurs des Tages, an dem der Vertrag abgeschlossen wurde, verändert, ist die Lieferantin berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Preis an den im Zeitpunkt der Lieferung geltenden Währungskurs anzupassen, ohne dass dem Mieter ein Rücktrittsrecht zusteht.

**7. Übergang von Nutzen und Gefahr**

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Übergabe der Mietsache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Unternehmung auf den Mieter über, selbst wenn der Versand Auftragsbestandteil der Lieferantin sein sollte. Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf ausdrückliche Bestellung und Kosten des Mieters.

**8. Nutzung und Sorgfaltspflicht**

Der Mieter darf die Mietsache nur zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Zweck und nur innerhalb der in der Auftragsbestätigung genannten Zeitdauer nutzen. Die Lieferantin übergibt das Material in einwandfreiem Zustand. Der Mieter

verpflichtet sich, das Material sorgfältig zu behandeln und es einwandfrei und gereinigt zurückzugeben. Reinigung von verschmutztem Material und Ersatz von beschädigtem oder verlorenem Material werden dem Mieter separat in Rechnung gestellt. Während der Mietdauer trägt der Kunde die Obhutspflicht und die Verkehrssicherungspflicht für die Mietsache. Der Mieter hat auf seine Kosten für eine ausreichende und zuverlässige Bewachung der Mietsache vom Zeitpunkt der Übergabe bis zum Zeitpunkt der Rückgabe der Mietsache zu sorgen.

Die Untervermietung der Mietsache durch den Kunden bedarf der schriftlichen Zustimmung der Lieferantin. Die Lieferantin ist berechtigt die Mietsache unentgeltlich für Werbung in eigener Sache zu nutzen.

### **9. Gewährleistungen**

Der Kunde hat die Mietsache unmittelbar nach Übernahme auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu überprüfen. Allfällige Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Als zugesagte Beschaffenheit gelten nur die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich genannten Eigenschaften der Mietsache. Die Lieferantin leistet für Mängel an der Mietsache nach deren Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Weitere Ansprüche des Mieters wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und Auflösung des Vertrages, sind ausgeschlossen.

Ungeeignete oder unsachgemässe Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Mieter oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse sind nicht von der Gewährleistungspflicht umfasst, sofern diese nicht auf ein Verschulden der Lieferantin zurückzuführen sind.

### **10. Eigentum**

Das zur Verfügung gestellte Material mit sämtlichen Bestandteilen und allem Zubehör bleibt ausschliesslich Eigentum der Lieferantin. Die Lieferantin ist berechtigt, dies Dritten anzuzeigen. Der Mieter darf das Material weder verpfänden, veräussern noch sonst an Dritte übereignen. Untervermieten oder Weiterverleihen des Mietgegenstandes ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Lieferantin zulässig. Wird das Material durch Dritte in Gewahrsam genommen (z.B. Pfändung, Arrest), so hat der Mieter die Lieferantin unverzüglich zu benachrichtigen. Allen daraus entstehenden Schaden und alle Folgekosten trägt der Mieter.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Mieters, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Lieferantin berechtigt, die gelieferte Ware ganz oder teilweise zurückzuholen und vom Vertrag zurückzutreten. Die Kosten einer vorzeitigen Rücknahme trägt der Mieter.

### **11. Haftung und Versicherungen**

Die Lieferantin hat ihre Gewährleistungspflichten gemäss den vorstehenden Bestimmungen zu erfüllen. Jede weitere Haftung gegenüber dem Mieter wird wegbedungen, soweit gesetzlich zulässig. Entsteht einem Dritten oder dem Mieter in Zusammenhang mit dem Mietobjekt der Lieferantin ein Schaden, so kommt die Lieferantin hierfür insoweit auf, als ihre Haftpflichtversicherung entsprechende Leistungen erbringt. Ein Verschulden der Lieferantin ist vom Mieter nachzuweisen.

Jede weitergehende Gewährleistung oder Haftung, insbesondere jegliche Ansprüche auf Minderung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Schlechterfüllung sowie alle übrigen Schadenersatzansprüche und Rechtsbehelfe sind ausgeschlossen. In keinem Fall haftet die Lieferantin für Folgeschäden oder entgangenen Gewinn. Ebenfalls ausgeschlossen ist jede Haftung im Zusammenhang mit Nutzungseinschränkungen irgendwelcher Art.

Für jegliche Ansprüche im Zusammenhang mit fehlerhafter Beratung, Planung oder Ingenieurstätigkeit der Lieferantin haftet diese maximal bis zur Höhe der für die Beratung, Planung bzw. Ingenieurstätigkeit fakturierten Honorare. Erfolgt diese Tätigkeiten unentgeltlich, entfällt jede Haftung.

Bei Mietobjekten, die eine Gefahr für die Benutzer oder das weitere Publikum bilden können, haftet die Lieferantin in keinem Fall für Schäden infolge ungenügender Sicherungsmassnahmen. Die Anordnung der nötigen Massnahmen (Verkehrssicherungspflicht) ist ausschliesslich Sache des Mieters. Wird die Lieferantin von Dritten für solche Schäden belangt, so kann sie vollumfänglich auf den Mieter zurückgreifen.

Versicherung des Mietobjekts gegen Elementarschäden, Blitzschlag, Feuer, Diebstahl und Vandalismus ist Sache des Mieters.

### **12. Zahlungsbedingungen**

Sofern nicht ausdrücklich andere Zahlungsbedingungen vereinbart werden, gilt: 30% bei Auftragserteilung, 50% bei Übergabe oder Montageabschluss, 20% bei Rückgabe oder Demontageende, zahlbar netto. Die Verrechnung mit Gegenforderungen des Mieters ist ausgeschlossen. Vom Mieter geltend gemachte Ansprüche aus Gewährleistungen oder behaupteten Mängeln befreien ihn nicht von der Zahlungspflicht.

Bei Nichteinhalten der Zahlungstermine schuldet der Mieter ohne Mahnung Verzugszinsen in der Höhe des banküblichen Sollzinses, mindestens jedoch 8 % p.a., ab Fälligkeitstermin. Allfällige Spesen und Rechtskosten der Lieferantin zur Eintreibung der Forderung sind vom Mieter zu tragen. Die Lieferantin ist berechtigt, bei Nichteinhalten der Zahlungsbedingungen bzw. des Zahlungsplans das Mietobjekt für den Gebrauch zu sperren, Teile davon zu demontieren oder den Mietvertrag fristlos zu kündigen sowie das Mietobjekt auf Kosten des Mieters zu demontieren und zurück zu transportieren. Für die Folgen einer Sperrung oder Unbrauchbarmachung des Mietobjekts kann die Lieferantin in keinem Fall haftbar gemacht werden.

### **13. Vertragsrücktritt**

Der Mieter ist berechtigt von einem bereits erteilten Auftrag vor Übergabe bzw. vor Ablauf der Mietdauer mittels schriftlicher Erklärung zurückzutreten. In diesem Fall kann die Lieferantin folgende pauschalierten Aufwendungen und Schadenersätze in Rechnung stellen:

- Rücktritt bis 60 Kalendertage vor Auslieferung der Mietsache ab Lager; 20% der in der Auftragsbestätigung genannten gesamten Vertragssumme
- Rücktritt 59 bis 30 Kalendertage vor Auslieferung der Mietsache ab Lager; 50% der in der Auftragsbestätigung genannten gesamten Vertragssumme

- Rücktritt 29 bis 14 Kalendertage vor Auslieferung der Mietsache ab Lager; 80% der in der Auftragsbestätigung genannten gesamten Vertragssumme
- Rücktritt weniger als 14 Kalendertage vor Auslieferung der Mietsache ab Lager; 100% der in der Auftragsbestätigung genannten gesamten Vertragssumme

Massgebend ist der Tag, an welchem die schriftliche Annulation bei der Lieferantin eintrifft.

Im Falle einer Annulation des Auftrages oder Teilen davon aus Gründen höherer Gewalt wie Krieg, Naturkatastrophen, Pandemie oder andere unvorhersehbare, aussergewöhnliche Vorfälle, welche nicht mit dem Betrieb des Kunden zusammenhängen, hat der Mieter der Lieferantin die bis dahin bereits erbrachten Planungs- und Vorbereitungsarbeiten (inkl. getätigte Materialbeschaffungen/-investitionen oder Mieten für reserviertes Material) zu vergüten.

#### **14. Vertraulichkeit, Pläne, Zeichnungen und Entwürfe**

Die Lieferantin behält sich alle Rechte an Zeichnungen, Plänen und technischen Unterlagen das Urheber- und Nutzungsrecht vor. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ihnen ausgehändigten Unterlagen weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks zu verwenden.

#### **15. Erfüllungsort/Gerichtsstand**

Wo nichts anderes vereinbart wird, ist Erfüllungsort für die Leistungen der Parteien Goldau SZ. Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus diesem Vertrag ist Goldau SZ. Die Lieferantin behält sich vor, den Mieter auch an seinem gesetzlichen Gerichtsstand zu belangen. Es gilt Schweizer Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf von 1980 (Wiener Kaufrecht).